



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_22** JAHRGANG 54  
17. Februar 2025

**Rahmenordnung  
für die Vergabe von Stipendien zur Vorbereitung von Promotionen  
an der Bergischen Universität Wuppertal  
vom 17.02.2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Rahmenordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Förderung
- § 3 Grundsätze
- § 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 5 Mutterschutz
- § 6 Allgemeine Pflichten der\*des Stipendiat\*in
- § 7 Steuerliche Behandlung
- § 8 Beginn und Ende der Förderung
- § 9 Rückerstattung der Förderleistungen
- § 10 Allgemeine Widerrufs- und Rücknahmegründe

#### **II. Besondere Bestimmungen für Promotionsstipendien aus Haushaltsmitteln**

- § 11 Besondere Fördervoraussetzungen
- § 12 Dauer, Umfang und Höhe der Förderung
- § 13 Vergabeverfahren, Beirat
- § 14 Ausschreibung
- § 15 Anträge
- § 16 Unterbrechung der Förderung

#### **III. Besondere Bestimmungen für Promotionsstipendien aus Drittmitteln**

- § 17 Besondere Fördervoraussetzungen
- § 18 Dauer, Umfang und Höhe der Förderung
- § 19 Vergabeverfahren
- § 20 Ausschreibung
- § 21 Anträge

§ 22 Unterbrechung der Förderung

**IV. Übergangsregelung; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

§ 23 Übergangsregelung

§ 24 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Zur Gewährleistung von Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit durch ein einheitliches, standardisiertes Verfahren bildet diese Ordnung den rechtlichen Rahmen für die Vergabe von Stipendien durch die Bergische Universität Wuppertal (im Folgenden „Universität“), die der Förderung der Vorbereitung einer Promotion an der Universität dienen („Promotionsstipendium“).
- (2) Stipendien, deren Vergabe eigenen Stipendienrichtlinien oder -vorgaben folgt (z.B. Stipendien des DAAD, der DFG, der Begabtenförderwerke und das Deutschlandstipendium), bleiben von dieser Rahmenordnung unberührt.
- (3) Promotionsstipendien, welche aus Drittmitteln finanziert sind, sind dann Stipendien im Sinne dieser Ordnung, wenn die Drittmittel der Universität zur Verfügung gestellt werden und ein Rechtsverhältnis zwischen der\*dem Stipendiaten\*in und der Universität begründet wird. Für diese Promotionsstipendien finden die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 1-10) sowie die besonderen Bestimmungen für Drittmittelstipendien (§§ 17-22) Anwendung.
- (4) Für Promotionsstipendien, welche ausschließlich aus Haushaltsmitteln der Universität finanziert sind, finden die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 1-10) sowie die besonderen Bestimmungen für Haushaltsstipendien (§§ 11-16) Anwendung.
- (5) Stipendien zur Vorbereitung anderer Qualifikationen als einer Promotion (z. B. zur Vorbereitung einer Bachelor- oder Master-Thesis) fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Rahmenordnung.
- (6) Die Universität und/oder ihre Fakultäten können ergänzende Ordnungen, Ausführungs- bzw. Verfahrensbestimmungen treffen, sofern sie den Regelungen dieser Rahmenordnung nicht zuwiderlaufen. Diese sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
- (7) Soweit diese Ordnung keine Einzelfallregelungen vorsieht, gelten im Übrigen die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

### **§ 2 Zweck der Förderung**

- (1) Die im Rahmen dieser Ordnung vergebenen Promotionsstipendien dienen der Förderung besonders qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte in der Promotionsphase und unterstützen diese bei der Bearbeitung und Fertigstellung hochqualitativer Promotionsvorhaben.
- (2) Mitglieder in der Wissenschaft unterrepräsentierter Personengruppen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Promotionsstipendien werden aufgrund fristgerechter Bewerbung als Ergebnis des spezifischen Auswahlverfahrens vergeben. Alle rechtlich erheblichen Entscheidungen und Verfahrensschritte im Hinblick auf die Vergabe werden dokumentiert.
- (2) Bewerber\*innen werden über das Ergebnis der Entscheidung des jeweils zuständigen Vergabeausschusses in Kenntnis gesetzt.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Promotionsstipendiums begründet diese Rahmenordnung nicht.
- (4) Promotionsstipendien sowie etwaige Verlängerungen können ausschließlich im Rahmen vorhandener Haushalts- oder Drittmittel vergeben werden. Die Zahl der jeweils zu vergebenden Promotionsstipendien sowie deren Verlängerungen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (5) Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt.
- (6) Das Promotionsstipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) darstellt.

### **§ 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Promotionsstipendium erhalten.

- (2) Das Promotionsvorhaben muss an der Universität durchgeführt werden. Die\*Der Bewerber\*in muss durch eine der Fakultäten oder der School of Education der Universität zur Promotion zugelassen sein. Zudem soll sie\*er an der Universität spätestens zu Beginn des Förderzeitraums des Promotionsstipendiums eingeschrieben sein. Die\*Der Stipendiat\*in hat einen Nachweis über die Einschreibung zum Promotionsstudium unverzüglich und unaufgefordert dem jeweils zuständigen Vergabeausschuss einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Vergabeausschuss.
- (3) Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb der Universität erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch eine Person mit Promotionsrecht an einer Fakultät der Universität wissenschaftlich betreut werden. Das Betreuungsverhältnis soll durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung dokumentiert werden. Der Nachweis über den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ab Beginn des Promotionsvorhabens an der Bergischen Universität obliegt der\*dem Stipendiaten\*in. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Vergabeausschuss.
- (4) Nicht förderfähig sind Personen, die für denselben Zweck und/oder innerhalb desselben Zeitraums eine andere Förderung von einer öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtung erhalten (z.B. das Deutschlandstipendium, Stipendien des DAAD, der DFG oder der Begabtenförderwerke). Insbesondere ist eine Förderung nach dieser Rahmenordnung ausgeschlossen, wenn die\*der Stipendiat\*in im Laufe der Gewährung dieses Promotionsstipendiums ein anderes Stipendium annimmt (auflösende Bedingung).
- (5) Übt ein\*e Stipendiat\*in neben der Bearbeitung ihres\*seines Promotionsvorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Rahmenordnung ausgeschlossen (auflösende Bedingung), sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt grundsätzlich eine Tätigkeit von bis zu 10 Stunden pro Woche.

## **§ 5**

### **Mutterschutz**

- (1) Während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen wird das Promotionsstipendium inklusive gegebenenfalls gewährter Kinderzuschläge in unveränderter Höhe fortgezahlt. Das Promotionsstipendium inklusive gegebenenfalls gewährter Kinderzuschläge verlängert sich automatisch um die Zeit der Schutzfristen, längstens jedoch bis zur Beendigung des wissenschaftlichen Vorhabens. Über die Verlängerung wird die Stipendiatin nachrichtlich informiert.
- (2) Im Hinblick auf Mitteilungspflichten der Stipendiatin gegenüber der Universität als Stipendiengeberin gilt § 15 Mutterschutzgesetz entsprechend. Die Mitteilungen sind an den jeweils zuständigen Vergabeausschuss zu richten.

## **§ 6**

### **Allgemeine Pflichten der\*des Stipendiat\*in**

- (1) Mit Bewilligung des Promotionsstipendiums verpflichtet sich die\*der Stipendiat\*in, das im Rahmen des Promotionsstipendiums geförderte Promotionsvorhaben zielstrebig zu verfolgen. Etwaige mit der Bewilligung des Promotionsstipendiums verbundene Vereinbarungen, Auflagen oder sonstige Verpflichtungen hat die\*der Stipendiat\*in unverzüglich und unaufgefordert zu erfüllen.
- (2) Über das Bestehen oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder die Gewährung von Förderungen durch Dritte im Förderzeitraum hat die\*der Stipendiat\*in den jeweils zuständigen Vergabeausschuss unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die\*Der Stipendiat\*in ist verpflichtet, von der Universität und/oder von Dritten im Rahmen des Promotionsstipendiums an sie\*ihn übermittelte als vertraulich oder in sonstiger Weise als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen oder Informationen, deren Vertraulichkeit objektiv erkennbar ist, streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des Informationsgebers Dritten zu offenbaren.
- (4) Die\*Der Stipendiat\*in ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Promotionsstipendiums erheblich sind, unverzüglich dem jeweils zuständigen Vergabeausschuss mitzuteilen.
- (5) Die\*Der Stipendiat\*in ist verpflichtet, dem jeweils zuständigen Vergabeausschuss spätestens drei Monate nach Ablauf des Promotionsstipendiums einen Zwischenbericht über den Stand des Promotionsvorhabens samt aktualisiertem Arbeitsplan bis zum Abschluss des Promotionsvorhabens sowie ein Gutachten zum aktuellen Stand des Promotionsvorhabens durch die\*den Betreuer\*in vorzulegen. Wird das Promotionsvorhaben bis zu dem laut Zwischenbericht angestrebten Termin nicht eingereicht, sind ein aktualisierter Zwischenbericht samt Arbeitsplan und Gutachten zum aktuellen Stand

des Promotionsvorhabens durch die\*den Betreuer\*in einzureichen. Diese Verpflichtung bleibt bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Förderung bestehen. Wird die Arbeit beim zuständigen Promotionsausschuss eingereicht, so genügt eine Bestätigung darüber, und weitere Berichtspflichten zum Stand der Arbeit entfallen. Von den Regelungen dieses Absatzes 5 kann im Rahmen von aus Drittmitteln finanzierten Promotionsstipendien abgewichen werden; Abweichungen sind im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen kenntlich zu machen.

- (6) Darüber hinaus ist die\*der Stipendiat\*in dazu verpflichtet, dem das Promotionsstipendium bewilligenden Vergabeausschuss das Ergebnis der Promotionsprüfung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Von den Stipendiat\*innen wird die Bereitschaft erwartet, innerhalb des Förderzeitraums an Veranstaltungen zur ideellen Förderung teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Steuerliche Behandlung**

- (1) Die steuerliche Bewertung der Promotionsstipendien obliegt allein den zuständigen Finanzbehörden. Die Universität trifft diesbezüglich keine verbindliche Aussage. Das Stipendium kann unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sein.
- (2) Die Universität leitet dem zuständigen Finanzamt, sofern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten<sup>1</sup> notwendig, eine Kontrollmitteilung über das erteilte Stipendium zu. Für diesen Fall ist die\*der Stipendiat\*in verpflichtet, dem jeweils zuständigen Vergabeausschuss die notwendigen Informationen (insbesondere die Steueridentifikationsnummer) vor Beginn des Promotionsstipendiums mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Förderung**

- (1) Die Gewährung des Promotionsstipendiums beginnt zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Bewilligungsbescheid erlassen worden ist, und endet mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Ende des Förderzeitraums.
- (2) Vor Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Förderzeitraums endet die Gewährung des Stipendiums automatisch:
  1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die mündliche Promotionsprüfung abgelegt wurde,
  2. mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 4 Absatz 2 ausschließt,
  3. mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 4 Abs. 4 oder § 4 Abs. 5 ausschließt, oder mit Ablauf des vorangehenden Monats, sofern die\*der Stipendiat\*in die in § 4 Abs. 4 oder § 4 Abs. 5 genannten Vorteile für den vollständigen Monat, in dem der Tatbestand erstmalig eintritt, erhält,
  4. mit dem Ablauf des Monats, in dem die\*der Stipendiat\*in ihr\*sein Promotionsvorhaben an der Universität unterbricht, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des zuständigen Vergabeausschusses einzuholen, abbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.Bei den vorgenannten Tatbeständen handelt es sich jeweils um auflösende Bedingungen.
- (3) Das Promotionsstipendium endet bei Eintritt einer in dem Bewilligungsbescheid angegebenen auflösenden Bedingung automatisch, aber auch dann, wenn und sobald ein die Berechtigung zum Stipendienbezug beendender Tatbestand eintritt. Die\*Der Stipendiat\*in wird in diesen Fällen über die Beendigung des Stipendiums nachrichtlich informiert. Vorsorglich wird die Universität auch noch den Widerruf erklären.

## **§ 9**

### **Rückerstattung der Förderleistungen**

Hat ein\*e Stipendiat\*in Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der Universität, unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der die Rückzahlung begründenden Tatbestände an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann

---

<sup>1</sup> Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist.

abgesehen werden, wenn die\*der Stipendiat\*in die Umstände, die zum Rückzahlungsanspruch geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist leistet.

## **§ 10**

### **Allgemeine Widerrufs- und Rücknahmegründe**

- (1) Die Bewilligung des Promotionsstipendiums wird mit Wirkung für die Zukunft in den Fällen des § 8 Abs. 2 widerrufen.
- (2) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere im Fall der Doppelförderung und dem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 4 möglich.
- (3) Die Bewilligung des Promotionsstipendiums wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und die\*der Stipendiat\*in zur Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlungen verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist. Zinsen sind ab rechtsgrundloser Empfangnahme der Leistungen unter den Voraussetzungen des § 9 zu erstatten. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht.
- (4) Über Widerruf und Rücknahme des Promotionsstipendiums entscheidet der jeweils zuständige Vergabeausschuss.

## **II. Besondere Bestimmungen für Promotionsstipendien aus Haushaltsmitteln**

### **§ 11**

#### **Besondere Fördervoraussetzungen**

- (1) Ein Promotionsstipendium aus Haushaltsmitteln kann vergeben werden, wenn die Promotion in wesentlichen Teilen fertiggestellt und ein im Kontext des jeweiligen Promotionsfachs überdurchschnittliches Ergebnis zu erwarten ist.
- (2) Inwiefern ein im Kontext des jeweiligen Promotionsfachs überdurchschnittliches Ergebnis zu erwarten ist, muss aus einem Gutachten der\*des Betreuer\*in hervorgehen.
- (3) Der Antrag auf ein Promotionsstipendium aus Haushaltsmitteln ist ausgeschlossen, wenn die\*der Bewerber\*in bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein aus Haushaltsmitteln finanziertes Stipendium der Universität bezogen hat.

### **§ 12**

#### **Dauer, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu einem Jahr und erstreckt sich höchstens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Die Höhe des Stipendiums aus Haushaltsmitteln darf einen monatlichen Betrag von 1.600,00 Euro nicht überschreiten.
- (3) Die\*Der Stipendiat\*in kann zu dem gewährten Promotionsstipendium auf begründeten Antrag einen Zuschlag in Höhe von 200,00 Euro monatlich (Kinderzuschlag) pro Kind, das unter 18 Jahren ist, erhalten, wenn dieses ganz oder teilweise in dem Haushalt der\*des Stipendiaten\*in lebt, und die Kosten für den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise von der\*dem Stipendiaten\*in getragen werden. Die\*Der Stipendiat\*in hat das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Der Kinderzuschlag kann ausschließlich für einen Teil des Förderzeitraums oder den gesamten Förderzeitraum des Promotionsstipendiums bewilligt werden, frühestens jedoch ab Geburt des Kindes und höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Die Gewährung des Kinderzuschlags ist direkt an die Gewährung des Promotionsstipendiums gebunden und endet oder pausiert automatisch, wenn das gewährte Promotionsstipendium endet oder pausiert. Der Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlags kann auch während eines laufenden Promotionsstipendiums gestellt werden, sofern die\*der Stipendiat\*in die Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt. Der Kinderzuschlag kann in diesen Fällen ab Antragseingang bis zu drei Monate rückwirkend, höchstens jedoch ab dem Tag der Geburt des Kindes, bewilligt werden.
- (4) Stipendiat\*innen, die ein Stipendium aus Haushaltsmitteln erhalten, können Zuschläge für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Erfüllung des Zwecks, zu dem das Stipendium vergeben wurde, erforderlich sind, und der\*dem

- Stipendiaten\*in die Aufbringung dieser Kosten nicht zuzumuten ist. Die Zuschläge für Sach- und Reisekosten sollen grundsätzlich 1.000,00 Euro während der gesamten Förderdauer nicht überschreiten.
- (5) Reisekosten umfassen Fahrtkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes zu berechnen. Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer im jeweiligen Einzelfall zumutbaren Eigenbeteiligung der\*des Stipendiaten\*in pauschalisiert werden.
  - (6) Die voraussichtlich anfallenden Sach- und Reisekosten müssen bei der Antragstellung auf das Stipendium in begründeter Art und Weise angegeben werden. Reise- und Sachkosten, die bei Antragstellung nicht angegeben wurden oder den vom Vergabeausschuss bewilligten Umfang übersteigen, sind nicht zuschussfähig.

### **§ 13 Vergabeverfahren, Beirat**

- (1) Für die Vergabe von Promotionsstipendien aus Haushaltsmitteln bildet das Rektorat der Universität einen Vergabeausschuss („Beirat für die Graduiertenförderung“).
- (2) Der Beirat für die Graduiertenförderung wird grundsätzlich geschlechtsparitätisch besetzt und grundsätzlich unter Berücksichtigung sachlicher Kriterien wie der Abdeckung unterschiedlicher Fachbereiche und Fächertraditionen, der Qualifikation der Mitglieder für die relevanten Aufgaben, ihrer Funktion, Verantwortung und Betroffenheit zusammengestellt.
- (3) Dem Beirat für die Graduiertenförderung gehören sieben Mitglieder mit Stimmrecht an, davon vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, zwei promovierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit Hochschulabschluss. Die Mitglieder werden vom Rektorat per Beschluss bestellt. Das Rektorat kann darüber hinaus bis zu einer Stellvertretung pro Mitglied bestellen, welche jeweils der Gruppe des zu vertretenden Mitglieds angehören muss. Der Beirat für die Graduiertenförderung ist entscheidungsfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind, und mindestens je eine Person aus jeder der drei Gruppen anwesend ist.
- (4) Mitglied ohne Stimmrecht des Beirats für die Graduiertenförderung ist kraft Amtes die\*der Prorektor\*in, die\*der für den Bereich Forschung an der Universität zuständig ist; sie\*er hat zugleich den Vorsitz inne. Das Rektorat kann darüber hinaus aus dem Kreis der Prorektor\*innen eine oder mehrere Stellvertretungen des Vorsitzes des Beirats für die Graduiertenförderung per Beschluss bestellen.
- (5) Die Amtszeit des Beirats für die Graduiertenförderung beläuft sich auf zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen.
- (6) Der Beirat für die Graduiertenförderung stellt die Förderfähigkeit und Qualifikation der Bewerber\*innen nach § 4 und § 11 fest und kann dabei neben Studien- und Prüfungsleistungen auch wissenschaftliche Leistungen und Erfahrungen und Kenntnisse, die außerhalb einer Hochschule erworben worden sind, berücksichtigen. Der Beirat für die Graduiertenförderung trifft durch Festlegung der pro Bewerber\*in zu bewilligenden Förderdauer die Förderentscheidungen und entscheidet über die Notwendigkeit und Höhe von beantragten Sach- und Reisekosten unter Maßgabe von § 12 Absätze 5 und 6.
- (7) Die Bewertung der Bewerbungen durch den Beirat für die Graduiertenförderung erfolgt durch Beurteilung der Inhalte der eingereichten Bewerbungsunterlagen auf Grundlage der folgenden Kriterienbereiche: Werdegang, Beschreibung des Promotionsvorhabens, Umsetzung/Einbettung/Struktur des Promotionsvorhabens, Gutachten, Zukunftspotential und soziale Kriterien.
- (8) Der Beirat für die Graduiertenförderung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Entsteht bei Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Ist ein Mitglied des Beirats für die Graduiertenförderung befangen, weil ein\*e Bewerber\*in durch dieses Mitglied des Beirats betreut wird, so nimmt an der Beiratssitzung, in der über die Förderung der\*des entsprechenden Bewerbers\*in entschieden wird, statt des befangenen Beiratsmitglieds die bestellte Vertretung teil. Zudem enthält sich das befangene Beiratsmitglied jeglicher über die im Rahmen des Antrags geforderten Dokumente hinausgehenden Aussage zu der\*dem betroffenen Bewerber\*in. Die übrigen Beiratsmitglieder tragen dafür Sorge, dass die Förderentscheidung ohne Beiträge oder Einfluss des befangenen Beiratsmitglieds getroffen wird.
- (10) Die Sitzungen des Beirats für die Graduiertenförderung sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen und die Förderentscheidungen ist Protokoll zu führen.
- (11) Der Beirat für die Graduiertenförderung berichtet einmal jährlich dem Senat der Universität.

## **§ 14 Ausschreibung**

- (1) Die Promotionsstipendien aus Haushaltsmitteln sind hochschulöffentlich auf den relevanten Internetseiten der Universität auszuschreiben. Daneben können Hinweise auf die Ausschreibung auch in anderen Medien erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat neben der Angabe der Zusammensetzung des Beirats für die Graduiertenförderung insbesondere folgende Informationen zu enthalten: Adressat\*innenkreis, Zweck und Dauer der Förderung, bei Antragstellung einzureichende Unterlagen, die erforderliche Form der Antragsstellung und die Antragsfrist.

## **§ 15 Anträge**

- (1) Anträge sind an den Beirat für die Graduiertenförderung zu richten. Die gültige Form der Einreichung wird im Rahmen der Ausschreibung (§ 14) bekanntgegeben.
- (2) Dem Antrag sind alle in der Ausschreibung aufgeführten Unterlagen beizufügen. Dies beinhaltet insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular, die Beschreibung des Promotionsvorhabens, das Gutachten der\*des Betreuers\*in und den Nachweis über die Betreuungsvereinbarung ab Promotionsbeginn an der Bergischen Universität.
- (3) Die Beschreibung des Promotionsvorhabens muss überprüfbare Angaben zum Stand des wissenschaftlichen Vorhabens sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthalten.
- (4) Das Gutachten der\*des Betreuers\*in muss neben Ausführungen zu der\*dem Bewerber\*in, zu dem Promotionsvorhaben und zu dem vorgelegten Zeitplan eine Einschätzung des zu erwartenden Ergebnisses der Promotionsprüfung und seine Einordnung in den fachspezifischen Kontext enthalten.

## **§ 16 Unterbrechung der Förderung**

- (1) Der\*dem Stipendiaten\*in kann auf begründeten Antrag an den Beirat für die Graduiertenförderung eine Unterbrechung ihres\*seines Promotionsvorhabens während des bewilligten Förderzeitraums gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht grundsätzlich gefährdet wird. Über den Antrag entscheidet der Beirat für die Graduiertenförderung binnen 14 Kalendertagen; die Entscheidung ist zu dokumentieren und der\*dem Antragsteller\*in bekannt zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  1. Elternzeit der\*des Stipendiaten\*in,
  2. Notwendigkeit der Kinderbetreuung durch die\*den Stipendiaten\*in,
  3. Notwendigkeit der Betreuung von pflegebedürftigen direkten Angehörigen (Eltern, Kinder oder Großeltern) der\*des Stipendiaten\*in,
  4. Eintritt einer Behinderung (mindestens 30%iger Behinderungsgrad) oder chronischen Erkrankung der\*des Stipendiaten\*in,
  5. lange andauernde schwere Krankheit der\*des Stipendiaten\*in, die gemäß ärztlicher Prognose voraussichtlich länger als 2 Monate andauern wird, oder
  6. Antritt eines externen Forschungsstipendiums, das in Zweck, Art, Dauer das von der Universität bewilligte Promotionsstipendium nicht ersetzt und damit keine auflösende Bedingung gemäß § 4 Absatz 4 darstellt.
- (2) Der Antrag auf Unterbrechung des Promotionsstipendiums ist unter Beifügung begründender Unterlagen unverzüglich ab Kenntnis der die Unterbrechung begründenden Umstände, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem der die Unterbrechung rechtfertigende wichtige Grund eintritt, unter Angabe des wichtigen Grundes sowie der voraussichtlichen Dauer zu stellen.
- (3) Vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände gemäß § 16 Abs. 4 erlischt der Anspruch auf Zahlung des Stipendiums vom Eintritt des die Unterbrechung rechtfertigenden wichtigen Grundes an.
- (4) Bei einer Unterbrechung aufgrund der Tatbestände des § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 kann das Stipendium auf entsprechenden Antrag bis zu einem Monat fortgezahlt werden, wobei der Zeitraum der Fortzahlung auf die Verlängerung der Stipendiumdauer gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 angerechnet wird. Über den Antrag auf Fortzahlung der Stipendienrate entscheidet der Beirat für die Graduiertenförderung binnen 14 Kalendertagen; die Entscheidung ist zu dokumentieren und der\*dem Antragsteller\*in bekannt zu geben.
- (5) Die Unterbrechung darf insgesamt nicht länger als ein Jahr dauern, egal aus welchem Grund; andernfalls entfällt der Anspruch auf das Stipendium.



- (6) Zeigt die\*der Stipendiat\*in das Ende der Unterbrechung an, wird die Zahlung schnellstmöglich, spätestens aber zum Ersten des übernächsten Monats wiederaufgenommen. Auf Antrag der\*des Stipendiaten\*in, welcher spätestens mit der Anzeige des Endes der Unterbrechung gemäß Satz 1 beim Beirat für die Graduiertenförderung einzureichen ist, kann das Promotionsstipendium um den Zeitraum der Unterbrechung, längstens aber um sechs Monate oder bis zur Beendigung des Promotionsvorhabens, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, verlängert werden. Die\*Der Stipendiat\*in erhält hierüber einen Änderungsbescheid.

### **III. Besondere Bestimmungen für Promotionsstipendien aus Drittmitteln**

#### **§ 17**

#### **Besondere Fördervoraussetzungen**

Ein Stipendium aus Drittmitteln kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich auf die Promotion vorbereitet.

#### **§ 18**

#### **Dauer, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die regelmäßige Förderdauer beträgt bis zu drei Jahre. Sie kann in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise um ein weiteres Jahr verlängert werden, vorausgesetzt der Drittmittelgeber stimmt der Verlängerung unter Zurverfügungstellung ausreichender Drittmittel zu. Eine Verlängerung kann maximal drei Mal beantragt und bewilligt werden. Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der\*des Stipendiaten\*in ist frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums an die\*den betreuende\*n Professor\*in zu richten. Über die Verlängerung entscheidet der jeweilige Vergabeausschuss. Die Entscheidung über die Verlängerung wird der\*dem Stipendiaten\*in durch Bescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Höhe des Promotionsstipendiums aus Drittmitteln darf einen monatlichen Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschreiten.
- (3) Die\*Der Stipendiat\*in kann zu dem gewährten Promotionsstipendium auf begründeten Antrag einen Zuschlag in Höhe von 200,00 Euro monatlich (Kinderzuschlag) pro Kind, das unter 18 Jahren ist, erhalten, wenn dieses ganz oder teilweise in dem Haushalt der\*des Stipendiaten\*in lebt, und die Kosten für den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise von der\*dem Stipendiaten\*in getragen werden. Die\*Der Stipendiat\*in hat das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Der Kinderzuschlag kann ausschließlich für einen Teil des Förderzeitraums oder den gesamten Förderzeitraum des Promotionsstipendiums bewilligt werden, frühestens jedoch mit Geburt des Kindes und höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Die Gewährung des Kinderzuschlags ist direkt an die Gewährung des Stipendiums gebunden und endet oder pausiert automatisch, wenn das gewährte Promotionsstipendium endet oder pausiert. Der Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlags kann auch während eines laufenden Promotionsstipendiums gestellt werden, sofern die\*der Stipendiat\*in die Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt. Der Kinderzuschlag kann in diesen Fällen ab Antragseingang bis zu drei Monate rückwirkend, höchstens jedoch bis zum Tag der Geburt des Kindes, bewilligt werden.
- (4) Stipendiat\*innen können auf entsprechend begründeten Antrag im Rahmen der Bewerbung auf das Promotionsstipendium hin Zuschläge für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Erfüllung des Zwecks, zu dem das Stipendium vergeben wurde, erforderlich sind, und der\*dem Stipendiaten\*in die Aufbringung dieser Kosten nicht zuzumuten ist. Die Zuschläge für Sach- und Reisekosten sollen 1.000,00 Euro während der gesamten Förderdauer nicht überschreiten. Die Gewährung der Zuschläge für Sach- und Reisekosten steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung ausreichender Drittmittel des jeweiligen Drittmittelgebers.
- (5) Reisekosten umfassen Fahrtkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes zu berechnen. Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer im jeweiligen Einzelfall zumutbaren Eigenbeteiligung der\*des Stipendiaten\*in pauschaliert werden.
- (6) Die voraussichtlich anfallenden Sach- und Reisekosten müssen bei der Antragstellung auf das Stipendium angegeben werden. Reise- und Sachkosten, die bei Antragstellung nicht angegeben wurden oder den vom Vergabeausschuss bewilligten Umfang übersteigen, sind nicht zuschussfähig.

## **§ 19 Vergabeverfahren**

Unter den Antragsteller\*innen erfolgt die Auswahl der geeigneten Bewerber\*innen für ein Promotionsstipendium durch die wissenschaftlichen Einrichtungen, die Fachbereiche oder einzelne Professor\*innen eigenständig. Die Art des Auswahlverfahrens und die Zusammensetzung des jeweiligen Vergabeausschusses werden bei der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Sitzungen des jeweiligen Vergabeausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen und die Förderentscheidungen ist Protokoll zu führen. Der\*dem Stipendiaten\*in wird die Entscheidung über seinen\*ihren Antrag durch Bescheid bekannt gegeben.

## **§ 20 Ausschreibung**

- (1) Im Hinblick auf die Drittmittelstipendien ist eine hochschulöffentliche Ausschreibung auf den allgemeinen Internetseiten der Fakultäten oder Fachbereiche der Universität, welche das jeweilige Promotionsstipendium vergeben, vorzunehmen. Daneben können Hinweise auf die Ausschreibung auch in anderen Medien erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat neben der Angabe der Zusammensetzung des Vergabeausschusses insbesondere folgende Informationen zu enthalten: Adressat\*innenkreis, Zweck und Dauer der Förderung sowie bei Antragstellung einzureichende Unterlagen/Belege, die erforderliche Form der Antragsstellung und die Antragsfrist.
- (3) Anträge sind an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten.

## **§ 21 Anträge**

- (1) Die Unterlagen aus dem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren sind vollständig dem jeweiligen Vergabeausschuss zur Verfügung zu stellen. Der Vergabeausschuss hat die Unterlagen aus dem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren der Hochschulverwaltung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind alle in der Ausschreibung aufgeführten Unterlagen beizufügen. Dies beinhaltet insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular, die Beschreibung des Promotionsvorhabens und das Gutachten der\*des Betreuers\*in.

## **§ 22 Unterbrechung der Förderung**

- (1) Der\*dem Stipendiaten\*in kann auf begründeten Antrag an den jeweiligen Vergabeausschuss eine Unterbrechung ihres\*seines Promotionsvorhabens während des bewilligten Förderzeitraums bewilligt werden, wenn (a) ein wichtiger Grund vorliegt und (b) der Abschluss des industrienahen Promotionsvorhabens nicht grundsätzlich gefährdet wird und (c) der Drittmittelgeber der Unterbrechung mindestens in Textform zugestimmt hat. Über den Antrag entscheidet der Vergabeausschuss binnen 14 Kalendertagen; die Entscheidung ist zu dokumentieren und der\*dem Antragsteller\*in bekannt zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  1. Elternzeit der\*des Stipendiaten\*in,
  2. Notwendigkeit der Kinderbetreuung durch den\*die Stipendiaten\*in,
  3. Notwendigkeit der Betreuung von pflegebedürftigen direkten Angehörigen (Eltern, Kinder oder Großeltern) der\*des Stipendiaten\*in,
  4. Eintritt einer Behinderung (mindestens 30%iger Behinderungsgrad) oder chronischen Erkrankung der\*des Stipendiaten\*in,
  5. lange andauernde schwere Krankheit der\*des Stipendiaten\*in, die gemäß ärztlicher Prognose voraussichtlich länger als 2 Monate andauern wird.
- (2) Der Antrag auf Unterbrechung des Promotionsstipendiums ist unter Beifügung begründender Unterlagen unverzüglich ab Kenntnis der die Unterbrechung begründenden Umstände, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem der die Unterbrechung rechtfertigende wichtige Grund eintritt, unter Angabe des wichtigen Grundes sowie der voraussichtlichen Dauer zu stellen.
- (3) Vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände gemäß § 22 Abs. 4 erlischt der Anspruch auf Zahlung des Stipendiums vom Eintritt des die Unterbrechung rechtfertigenden wichtigen Grundes an.
- (4) Bei einer Unterbrechung aufgrund der Tatbestände des § 22 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 kann das Stipendium auf entsprechenden Antrag bis zu einem Monat fortgezahlt werden, wobei der Zeitraum der Fortzahlung auf die Verlängerung der Stipendiendauer gemäß § 22 Abs. 6 Satz 2 angerechnet wird.

Über den Antrag auf Fortzahlung der Stipendienrate entscheidet der Beirat für die Graduiertenförderung binnen 14 Kalendertagen; die Entscheidung ist zu dokumentieren und der\*dem Antragsteller\*in bekannt zu geben.

- (5) Die Unterbrechung darf insgesamt nicht länger als 18 Monate dauern, egal aus welchem Grund; andernfalls entfällt der Anspruch auf das Promotionsstipendium.
- (6) Zeigt die\*der Stipendiat\*in das Ende der Unterbrechung an, wird die Zahlung schnellstmöglich, spätestens aber zum Ersten des übernächsten Monats, wieder aufgenommen. Auf Antrag der\*des Stipendiaten\*in, welcher spätestens mit der Anzeige des Endes der Unterbrechung gemäß Satz 1 bei dem Vergabeausschuss einzureichen ist, kann das Promotionsstipendium um den Zeitraum der Unterbrechung, längstens aber um 12 Monate oder bis zur Beendigung des Promotionsvorhabens, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist, verlängert werden. Die\*Der Stipendiat\*in erhält hierüber einen Änderungsbescheid.

#### **IV. Übergangsregelung; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

##### **§ 23**

##### **Übergangsregelung**

Für Stipendien zur Vorbereitung von Promotionen an der Bergischen Universität Wuppertal, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Rahmenordnung bewilligt wurden, sind die Regelungen der Rahmenordnung für die Vergabe von Stipendien zur Vorbereitung von Promotionen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.04.2015 (Amtl. Mittlg. 61/15), zuletzt geändert am 02.11.2018 (Amtl. Mittlg. 54/18), weiter anzuwenden.

##### **§ 24**

##### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für die Vergabe von Stipendien zur Vorbereitung von Promotionen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.04.2015 (Amtl. Mittlg. 61/15), zuletzt geändert am 02.11.2018 (Amtl. Mittlg. 54/18), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 29.01.2025.

Wuppertal, den 17.02.2025

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff